

Gemeinde
Birkenfeld
SATZUNG

über die Erhebung der Elternbeiträge

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Birkenfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Birkenfeld unterhält ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1, 1a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTagG-BW) als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht. Er ist Dienstvorgesetzter für das Personal der Einrichtungen.

2. Benutzungsgebühren / Elternbeiträge

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses und der damit verbundenen Benutzungsgebühren

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die monatlichen Benutzungsgebühren im Voraus erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch einen Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Der Einzug der Benutzungsgebühr endet somit zum Ende des letzten Betreuungsmonats.
- (3) Im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt ist der Monat August beitragsfrei. Die Betreuung endet dann am 31. August des Einschulungsjahres. Eine schriftliche Abmeldung erübrigt sich. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.
- (4) Schulanfängerkinder können die Betreuungseinrichtung bis zum letzten Werktag vor dem Schulantritt besuchen. Sollte ein Kind dementsprechend bis zur Einschulung (i.d.R. Mitte September)

die Einrichtung besuchen, wird für den Monat August ein Monatsbeitrag erhoben, und der Monat September ist beitragsbefreit. Der Bedarf ist bei der zuständigen Einrichtungsleitung anzumelden. Eine schriftliche Abmeldung erübrigt sich. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen.

§ 3 Änderungen des Benutzungsverhältnisses und der damit verbundenen Elternbeiträge

(1) Anmeldungen sollen für ein Kindergartenjahr beibehalten werden. Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres können zum 01.02. und 01.09. bei den Einrichtungsleitungen eingereicht werden. Die Ummeldung setzt voraus, dass der gefragte Platz bzw. das gewünschte Betreuungsmodul zur Verfügung steht. Über unterjährige Ummeldungen in individuellen persönlichen Sonderfällen entscheidet die Einrichtungsleitung (in Absprache mit dem Träger). Der Träger behält sich vor, bei Bedarf Nachweise über Berufstätigkeit anzufordern. Diese sind auf Verlangen vorzulegen.

(2) Für die Erweiterung des bestehenden Betreuungsangebotes einer Kinderbetreuungseinrichtung sind die Bedarfe von 50% der jeweiligen Gruppenhöchstgrenze notwendig. Bei einer Belegung von weniger als 50% der jeweiligen Gruppenhöchstgrenze behält sich der Träger vor, das Betreuungsangebot einzustellen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Beitragsschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Anpassung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) In dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird noch der Elternbeitrag für ein Kind unter 3 Jahren erhoben. Ab dem Folgemonat ist dann der Elternbeitrag für ein Kind über 3 Jahren zu entrichten.

(4) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.

(5) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei Einschränkung der Öffnungszeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(6) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Jahr und mit Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.

§ 5 Rückerstattungen

- (1) Dauert eine vorübergehende Schließung bzw. Einschränkung der Öffnungszeiten mehr als fünf Betreuungstage am Stück, erfolgt eine Beitragsrückerstattung für den zusammenhängenden Schließzeitraum bzw. eine anteilige Beitragsrückerstattung für den Einschränkungszeitraum.
- (2) Die Rückerstattung wird rückwirkend einmalig als Gesamtbetrag am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres verrechnet bzw. erstattet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums für die Zeit, in der der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Elternbeiträge werden bei erstmaliger Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Beitragsschuld wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Beitragsbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragsübernahme

In wirtschaftlichen (z. B. Leistungen nach dem SGB II, Bürgergeld) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Elternbeiträge werden im Rechtsweg ab dem zweiten fehlenden Monat geltend gemacht.

§ 10 Vollständigkeit

Es wird auf die ergänzenden Regelungen der Benutzungsordnung hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2025 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, den 23.06.2026

Martin Steiner
Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeiträge der kommunalen Kindertagesstätten in Birkenfeld für das Kindergartenjahr 2026/27

1. Beitrag für VÖ 1	
(3 - 6 Jahre, 30 Wochenstunde Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	96 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32 €

2. Beitrag für VÖ 2	
(3 - 6 Jahre, 35 Wochenstunden Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	215 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	37 €

3. Beitrag für GT 1	
(3 - 6 Jahre, 40 Wochenstunden Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	335 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	257 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	170 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €

4. Beitrag für GT 1	
(3 - 6 Jahre, 45 Wochenstunden Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	377 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	289 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	63 €

5. Beitrag für VÖ 1	
(0 - 3 Jahre, 30 Wochenstunden Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	328 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	249 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	56 €

6. Beitrag für VÖ 2	
(0 - 3 Jahre, 35 Wochenstunden Betreuung):	Monatsbeitrag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	290 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	194 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €

VÖ 1: Verlängerte Öffnungszeiten Modul 1

VÖ 2: Verlängerte Öffnungszeiten Modul 2

GT 1: Ganztagesbetreuung Modul 1

GT 2: Ganztagesbetreuung Modul 2

Modulangebote der kommunalen Kindertagesstätten in Birkenfeld für das Kindergartenjahr 2026/27

Kindertagesstätte Gräfenhausen

3 – 6 Jahre
VÖ 1: 30 Wochenstunden Betreuung
VÖ 2: 35 Wochenstunden Betreuung
GT 2: 45 Wochenstunden Betreuung
0 – 3 Jahre
VÖ 1: 30 Wochenstunden Betreuung
VÖ 2: 35 Wochenstunden Betreuung

Kindertagesstätte Pappelstraße Birkenfeld

3 – 6 Jahre
VÖ 1: 30 Wochenstunden Betreuung
VÖ 2: 35 Wochenstunden Betreuung
GT 1: 40 Wochenstunden Betreuung
0 – 3 Jahre
VÖ 1: 30 Wochenstunden Betreuung
VÖ 2: 35 Wochenstunden Betreuung

Wald- und Naturkindergarten Birkenfeld

3 – 6 Jahre
VÖ 1: 30 Wochenstunden Betreuung

VÖ 1: Verlängerte Öffnungszeiten Modul 1
VÖ 2: Verlängerte Öffnungszeiten Modul 2
GT 1: Ganztagesbetreuung Modul 1
GT 2: Ganztagesbetreuung Modul 2